

# Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke  
Breslau I, Taschenstr. 9. - Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.  
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,  
Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Das Einzelwohnhaus der Neuzeit. — Verschiedenes.

## Das Einzelwohnhaus der Neuzeit.

Herausgegeben von Erich Haehnel und Heinrich Tschärmann. Fünfzehn Bogen in Grossoktaf. auf Kunst-Druckpapier mit 28 Perspektiven und Grundrissen und sechs farbigen Tafeln. Leipzig 1907 bei J. J. Weber. In Leinwand gebunden 7,50 M.

Die häusliche Baukunst ist heute im Begriff, sich wieder an die Spitze aller angewandten Künste zu stellen und allmählich den Platz wieder zu erringen, den sie in alter Zeit allein eingenommen hat und der ihr im Laufe des vorigen Jahrhunderts verloren gegangen war. Die Malerei war an die Spitze der bildenden Künste getreten, nur geringe Beachtung fand die Bildhauerkunst, und die Architektur blieb ganz unpopulär. Schinkel und Semper blieben dem Volke gegenüber unverstanden. Der historisch-philologische Zug der Zeit blieb ihm fremd und brachte die Baukunst um jede nationale Selbständigkeit und Eigenart. Sie geriet in Abhängigkeit von fremden Stilformen und war nicht mehr ein Spiegel ihrer eigenen Zeit.

Schon das Empire ist die erste bewusste Aufnahme eines fremden Stiles, während man vorher nie daran gedacht hatte, sich einen historischen Baustil, wie eine fremde Sprache anzulernen. Demnach beschränkte man sich bald nur auf rein sachliche Formen und arbeitete mit den einfachsten dekorativen Mitteln, so dass sich eine, dem Geiste jener Zeit entsprechende neue Formensprache bildete, die den Spottnamen „Biedermeierstil“ erhielt. Heute erblicken wir in diesem Stile wieder eine Kunst und suchen eine Weiterentwicklung desselben zu finden.

Bis dahin zeigt auch die häusliche Baukunst den jeweiligen Stil der Zeit. Das Wohnhaus entspricht ganz den Bedürfnissen und dem Geiste seiner Bewohner, es ist ein getreuer Spiegel der Eigenart von Land und Leuten.

Erst mit Schinkel beginnt auch der Klassizismus auf das Wohnhaus einzudringen; er hielt bis Mitte des vorigen Jahrhunderts vor. Der Aufschwung, den das nationale Empfinden später in Deutschland nahm, erzeugte auch wieder Verständnis für die bis dahin verachtete Baukunst des Mittelalters. Namentlich die Gotik fand neue Würdigung.

Auf Anregung Sempers wurde jedoch bald die italienische Renaissance der herrschende Stil, besonders für grosse öffentliche Gebäude und Paläste, während er dem bürgerlichen Wohnhause ziemlich fremd blieb.

Als nach dem Kriege von 1870 ein grosser wirtschaftlicher Aufschwung folgte und die Bauhust erheblich gesteigert wurde, fand das neu belebte nationale Bewusstsein in der deutschen Renaissance eine geeignete Formensprache. In verschwenderischer Fülle wurde der reiche Formenschatz dieser Kunst des 16. und 17. Jahrhunderts ausgebeutet und in modernisierter Weise verwendet, bis auch hier eine Überwucherung der Form eintrat, die diese zur Hauptsache werden liess, ohne ihrer konstruktiven Bedeutung gerecht zu werden.

So überlebte sich auch bald der Geschmack an dieser Stiltrichtung. Man wandte sich nun dem geschichtlich nächsten Stile zu und baute im Barock, worauf auch das Rokoko und schliesslich das Empire an die Reihe kamen. Damit hatte man endlich abgewirtschaftet.

Zwar hatten unsere Architekten bei diesem Entwicklungsgange eine strenge Schule durchgemacht, aber die Mehrzahl derselben ging nur darauf aus, zu zeigen, wie vollkommen sie die Formensprache irgend eines Stiles beherrschten und bedachten nicht, ob Zweck und Bedeutung ihrer Schöpfungen auch eine

Form verträgen, die einst vor langer Zeit aus ganz anders gearteten Verhältnissen hervorgegangen war. Nur allmählich reifte die Erkenntnis, dass die Architektur wieder frei von dem Zwange der Stilgesetze werden müsse. Doch dachte man vorerst noch nicht an ein Neugestalten aus geistiger Verletzung in die Aufgabe, sondern suchte nur nach neuen Formen, die die alten historischen Formen ersetzen sollten. So entstanden die Ausartungen der „Moderne“, des „Jugend- und Sezessionsstiles“.

Ein neuer Stil kann aber nur werden, wenn man danach strebt, Kunstwerke zu schaffen, die nach ihrem Zwecke und nach der Eigenart des verwendeten Materials ehrlich und sachlich durchgebildet sind. Nicht durch neue äussere Formen, sondern nur durch ein Gestalten von innen heraus, einzig und allein durch bewusstes Unterordnen unter das praktische Bedürfnis kann das moderne Wohnhaus einen wirklichen Stil erhalten. Die Form macht nicht den Stil. Sowie ein Gedanke in verschiedenen Sprachen ausgedrückt werden kann, ohne dessen Sinn zu ändern, so stehen einem Kunstwerk verschiedene Formensprachen zur Verfügung, in denen es seinem Geiste Ausdruck geben kann. Nur der Gedanke selbst, nur der Geist des Kunstwerks ist Stil, und es wird ein wahrer, echter Stil sein, wenn der Gedanke wahr ist und ein echtes Spiegelbild von Zeit und Leben bildet.

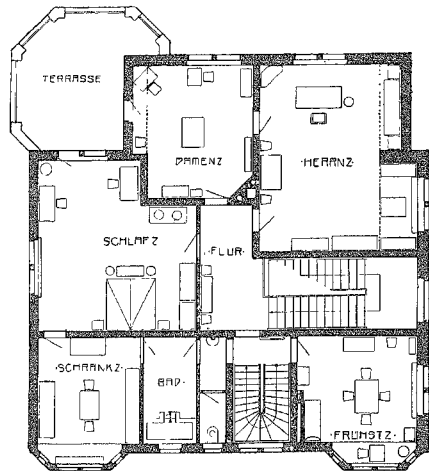
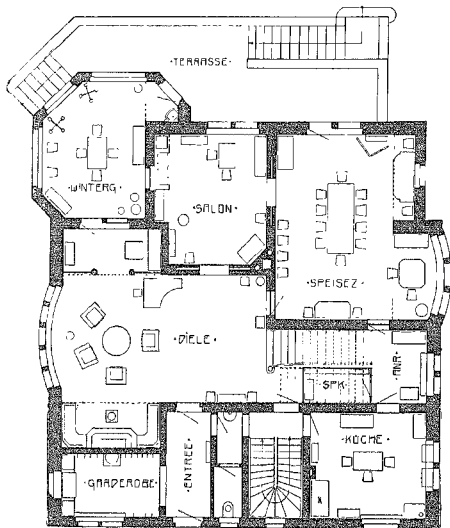
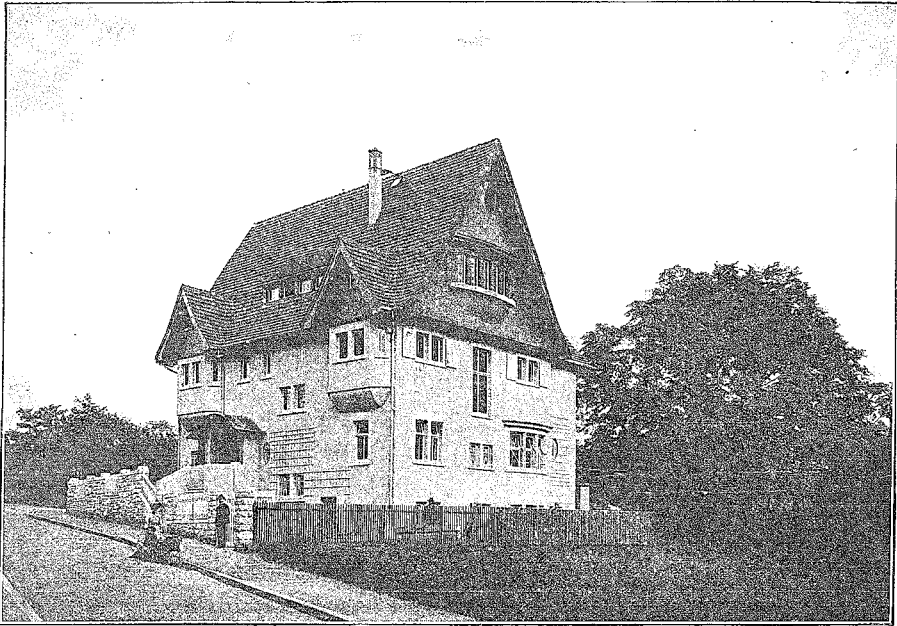
Nichts gibt mehr Hoffnung für eine gute Zukunft als die Tatsache, dass die häusliche Baukunst wieder mehr in den Vordergrund des allgemeinen Interesses tritt. Hier ist auch das Feld der regsten Tätigkeit, wo auch die gestunden neueren Anschauungen kräftig durchzudringen beginnen, während die monumentale Baukunst sich nur mühsam und langsam von den alten Fesseln loszurichten strebt.

Was bisher erreicht worden, wird dem nicht unbekannt sein, der die künstlerischen Schöpfungen der letzten Jahre, die Bauftätigkeit, die Ausstellungen und die kunstgewerblichen Bestrebungen verfolgt hat.

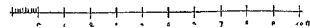
Vor allem ist dem Einzelwohnhause eine reiche Fülle echter, künstlerischer Kraft zugewendet worden, gefördert durch die wieder kräftig zunehmende Sehnsucht nach einem eigenen Heim und wohl beraten durch das Studium des englischen Wohnhauses, dem in letzter Zeit viel Interesse zugewendet wurde. In England hat sich das Einzelwohnhaus am reinsten und gestunden erhalten. Man baut dort sparsamer, weil man jeden Raum des Hauses nach seinen praktischen Zwecken bildet und ihn in bester Weise auszunützen gewohnt ist. Die falsche Sucht, äusserlich monumental zu erscheinen, ist dem englischen Wohnhause ebenso fremd, wie sie es dem alten deutschen Bauernhause war, für dessen Schönheit auch erst jetzt wieder das rechte Verständnis aufging.

Natürlich ist weder das englische Wohnhaus noch das alte deutsche Bauernhaus ohne weiteres für unsere jetzigen deutschen Verhältnisse zu übernehmen, denn die Lebensansprüche unseres Volkes und unserer Zeit verlangen oben ihren eigenen Stil, aber vorbildlich können beide uns in vielem bleiben.

Das Wesen des Einzelwohnhauses bedingt eine unendliche Mannigfaltigkeit seiner Erscheinung und Durchbildung. Wie



Prof. Pützer-Darmstadt: Landhaus Dr. Müllberger.



ein Gewand für seinen Träger, so muss das Einzelhaus auf seinen Besitzer und dessen Familie zugeschnitten sein. Vorbilder, zur unmittelbaren Übertragung, können hier nicht gegeben werden. Nur Belehrung und Anregung über die durchzuführenden Gesichtspunkte, Anhalte über die Wirkung des künstlerisch Gewollten und Beispiele über das künstlerisch Erreichte lassen sich darbieten.

Unter der Fülle der buchhändlerischen Unternehmungen, die namentlich in den letzten Jahren dem Einzelwohnhause ge-

widmet wurden und die leider sehr reich an durchaus geringwertigen Produkten ist, hebt sich die vorliegende Darbietung von Haedel und Tscharmann, die das Einzelwohnhaus der Neuzeit behandelt, sehr beachtenswert hervor. Ein Kunstschriftsteller und ein Architekt haben sich hier vereinigt, um eine reiche Zahl ausgeführter Einzelwohnhäuser, die hauptsächlich den Bedürfnissen des Mittelstandes entsprechen und sich innerhalb der Kostenbeträge von 20 000—100 000 M. halten, in Wort und Bild vorzuführen. Der einleitende Aufsatz des

ersteren gibt in frischer Darstellung einen auf sicheres Wissen gestützten Abriss der historischen Entwicklung des Wohnhauses, dessen Gedankengang den vorliegenden Betrachtungen zugrunde gelegt wurde, und entwickelt danach die Grundsätze, welche eine vernünftige und solide Bauweise befolgen muss. Der Architekt erörtert darauf in einem Kapitel alle praktischen Fragen, über die sich jeder Bauherr Rechenschaft geben muss, damit er ein tüchtiger Mitarbeiter des Architekten sein und in gemeinsamer, fruchtbarer Arbeit zum vollen Gelingen des Werkes beitragen kann. Auch die Baubeschreibungen der vorgeführten Beispiele stammen aus gleicher Feder. Hier ist eine Sammlung geboten, zu deren Reichhaltigkeit und Viartigkeit die meisten bedeutenden Architekten Deutschlands beigesteuert haben. Pützer in Darmstadt, Seidl und Riemerschmid in München, Metzendorf in Beishelm, Schuhmacher, Däfer, Schilling und Gräbner in Dresden, Fischer in Stuttgart, Möhring, Muthesius, Messel, March in Berlin, Schultze-Naumburg in Saaleck bei Kösen, Schutte und Volmer in Bremen seien darunter besonders erwähnt.

Mit Bewilligung des Verlegers entnehmen wir diesem Buche die Abbildungen eines Einzelwohnhauses nebst der zugehörigen Baubeschreibung und werden demnächst ein zweites Beispiel folgen lassen.

**Prof. Pützer, Darmstadt:** Landhaus Dr. Mülliberger in Darmstadt, erbaut 1905.

Auf der Mathildenhöhe liegt das eine reizvolle Aussicht in die Umgebung bietende Haus unter einfachem, ziegelgedecktem Satteldache. Ein Portalvorbau und zwei wieder mit einfachen Satteldächern abgeschlossene Erker bilden den einzigen Schmuck der Strassenseite. Das Haus wirkt ganz durch seine Verhältnisse und die glatt und schmucklos verwendeten Materialien: Muschelkalksteine für den Sockel, die Fensterumrahmungen und die Einfriedigungsmauer, grauen Naturputz Mauerflächen und verschindelte Giebel. Die weissgestrichenen Fensterteilungen, die grauen Fensterläden erhöhen den sauberen und blanken Eindruck des Ganzen. Glücklicherweise ist das Verhältnis des dunklen oberen Teiles zu der hellen Hauptmasse. Das Haus enthält in den beiden Hauptgeschossen neun gut angeordnete Zimmer. Man beachte, wie Eingang, Garderobe, Küche, Haupt- und Nebentreppe zueinander und zu der eingeschossigen Wohnfläche liegen. Ebenso praktisch ist die Lage der Anrichte unter dem Treppenhock zwischen Küche und Speisezimmer. Von der Küche aus übersieht man den äusseren Eingang. Die Zimmer sind nach dem Garten mit seinen prachtvollen Bäumen an der Südseite gelegen. Die Fussböden sind: Eingang Terrazzo, Küche Terralith, Diele Parkett, Zimmer und Bad Linoleum. Die Decken sind einfach; elektrische Beleuchtung, Zentralheizung. Balkonten einschliesslich Holzzaun und Gartenhäuschen (zusammen 4000 M.) und einschliesslich aller Nebenanlagen 85000 M., also etwa 375 M. für den Quadratmeter bebauter Fläche und 27,5 M. für den Kubikmeter umbauten Raumes. Das Haus ist ein Beweis dafür, dass man nicht angesetzte Ornamente braucht, nicht einmal komplizierte Erker- und Fensterformen, um schön zu bauen, für alles sind die einfachsten Lösungen in schönen Verhältnissen gefunden, deshalb wirkt das Haus so selbstverständlich und damit befriedigend. Sehr günstig stehen die mächtigen Bäume als Hintergrund des Hauses am Südende des Gartens.

## Verschiedenes.

**Neubau der Königsberger Allgemeinen Zeitung.** Nachrichten erfahren wir noch, dass die Rother'schen Kunstzeilegerlei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Liegnitz die zu dem Bau gehörigen ziemlich beträchtlichen buntglasierten Verbindensteine geliefert hat, welche Firma in dem in Nr. 4 aufgeführten Verzeichnis der Unternehmer und Lieferanten nicht genannt war.

### Behördliches, Erlasse usw.

**Gegen die Verunstaltung von Ortschaften und Gebäuden.** Dem preussischen Landtage ist ein Gesetzentwurf zugegangen, dem die Aufgabe zufällt, die Verunstaltung von künstlerisch oder historisch wertvollen Ortschaften und Gebäuden und landschaftlich hervorragenden Gegenden zu verhindern. Bei der Bauart, die heutzutage vielfach herrscht und die an Stelle des guten oder doch formschönen und ursprünglichen

Alten minderwertige Schablonengebäude in das Strassenbild zwingt, wäre so ein Gesetz nicht unangebracht. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Bauausführungen zu verbieten, welche die Strassen und Plätze oder das Gesamtbild einer Ortschaft oder in landschaftlich hervorragenden Gegenden das Landschaftsbild verunstalten.

§ 2. Für eine geschlossene Ortschaft kann durch Ortsstatut bestimmt werden, dass an Strassen und Plätzen oder in der Nähe von Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung die Errichtung von Bauten oder die Vornahme von Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch sie die Eigenart des Orts- oder Strassenbildes beeinträchtigt werden würde, durch polizeiliche Verfügung verboten werden kann. Wenn durch die infolge des Verbotes notwendiger werdenden Änderungen des Bauentwurfs die Kosten der Ausführung wesentlich vermehrt werden, so kann von der Anwendung des Ortsstatuts abgesehen werden.

§ 3. Bei der Aufstellung des Entwurfs für das Ortsstatut (§ 2) hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu hören. Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 4. In dem von dem Ortsstatut (§ 2) betroffenen Fällen sind polizeiliche Verfügungen, durch welche die Bauerelaubnis erteilt oder auf Grund des Ortsstatuts versagt wird, nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Polizeiverfügungen, welche entgegen den Anträgen des Gemeindevorstandes die Baugenehmigung erteilen, sind dem Gemeindevorstande mitzuteilen; diesem steht innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung zu.

Zu dem obigen Entwurfe ist noch zu bemerken, dass die Ausführung des darin Gevollten oft sehr schwer sein wird, denn es gibt zuviel Leute, die jedes Stück alten Sandsteins, das die Spuren früherer Meisselbearbeitung aufweist, jedes Haus mit windschielem Dach und verwitterten Ziegeln, jede vorspringende, den Verkehr hemmende alte Ecke für künstlerisch oder historisch wertvoll halten. Wenn ein Gesetz, wie es der Entwurf darstellt, gut und vorteilhaft wirken soll, dann darf es seinen Schutz nur dem Alten widmen, das wirklich von ganz hervorragender künstlerischer oder historischer Bedeutung ist, nur dem, das als Wahrzeichen einstiger Kulturepochen oder grosser historischer Begebenheiten anregend auf alle späteren Zeiten einwirken soll und — kann. Bei der Auswahl sollten die Sachverständigen — nebenbei die Frage: Wer ist hier sachverständig? — sehr streng verfahren, den Kreis der zu schützenden Objekte so eng wie möglich ziehen, allerdings dann aber auch dafür Sorge tragen, dass das Schützenswerte energisch und dauernd geschützt werde. Auf keinen Fall aber darf das Gesetz — wenn es kommen wird — dazu dienen, jeglichen alten Wust zu erhalten und gesundem Fortschritt heimtücklich versteckte Fussangeln zu legen. Den sogenannten Lokalsachverständigen trauen wir nach unseren Erfahrungen im allgemeinen — Ausnahmen gibt es natürlich auch hier — weder die Kenntnis noch die objektive Rücksichtslosigkeit zu, die Ortsstatute so zu gestalten, dass diese nur das treffen, was unbedingt geschützt werden muss. Man wird, das befürchten wir, namentlich in Mittel- und Kleinstädten, soviel altes Gemäuer schützenswert finden, dass innerhalb der bebauten Zone kaum noch ein Neubau aufgeführt werden kann, und dadurch wird man schliesslich das ganze Gesetz mit dem, was gut an ihm ist, zu Fall bringen. Man darf nicht zuviel des Alten erhalten wollen, die neue Zeit will auch ihr Recht haben.

Als **technischer Aufsichtsbeamter** gemäss § 119 G. U. V. G. für den Bezirk der Sektion III (Stettin) der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist der Maurermeister Otto Steps-Stettin ernannt worden.

### Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

**Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.** Am Donnerstag, den 17. Januar d. J., mittags 1 Uhr, findet im Architektenhause zu Berlin, Wilhelmstrasse 12, eine Sitzung des Bundesvorstandes statt, in welcher folgende Gegenstände zur Besprechung gelangen werden: 1. Nochmalige Stellungnahme zum Gesetzentwurf betreffend Sicherung der Bauforderungen. 2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf betreffend gewerbliche Berufsvereine. 3. Nochmalige Stellungnahme zu der Frage betreffend Verfolgung gemeinschaftlicher Ziele durch Bauausführende und Baumaterialienhändler. Referent Herr Maurermeister E. Behrens-Hannover. 4. Versicherung gegen Streik-

schäden. 5. Tarifverträge. 6. Statutenänderungen. 7. Neufassung der Streik Klausel. 8. Antrag des Deutschen Polierbundes auf Entlohnung der Poliere nach festem Monatsgehalt. 9. Erledigung von Eingängen, für welche Entscheidungen des Bundesvorstandes notwendig sind. 10. Feststellung der Tagesordnung für die Generalversammlung in Köln. 11. Geschäftliches.

**Von der Sprottauer Bauwerksinnung.** In der dies. Bauwerksinnung, die die Maurer, Zimmerer und Dachdecker des Kreises Sprottau umfasst und die auf ein Alter von zwei-hundertvier Jahren zurückblicken kann, hat das bisherige ungetrübte Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und Gesellen infolge fortgesetzter Wühlererei seitens sozialdemokratischer Agitatoren einen ersten Stoss erlitten. Die zwischen beiden Teilen gebildeten schroffen politischen Gegensätze kamen zu einem unzweideutigen Ausdruck auf dem hier abgehaltenen Innungsquartaltage. Nach Erledigung der amtlichen Vorlagen, nach den Freisprechungen und der Aufnahme neuer Lehrlinge ergriff der Innungsvorsitzende, Zimmermeister Kattner (Sprottau), das Wort, um namens der Arbeitgeber an die als Vertreter der Arbeitnehmer anwesenden Altgesellen die Erklärung zu richten, dass es die Meister tief bedauern, in diesem Jahre zum ersten Male an den seit mehr als zweihundert Jahren üblichen gemeinsamen Abendfestlichkeiten der Quartaltage wegen der seit einiger Zeit zutage tretenden politischen Gesinnung der Gesellen nicht teilnehmen zu können. Zu diesem einstimmigen Beschlusse der Arbeitgeber führte Architekt Ebnöther (Sprottau) noch in längerer Rede ergänzend aus, dass es tief beklagenswert sei, dass die Gesellen den umstürzlerischen Verlockungen gewissenloser Agitatoren gefolgt seien und dass sie es selbst ohne die geringste Spur eines Grundes dulden konnten, das uralte harmonische Verhältnis innerhalb der Bauwerksinnung durch das zersetzende Element der Sozialdemokratie auflösen zu lassen. In den Lohnbewegungskrisen des vergangenen Jahres sei den Wünschen der Gesellen stets und bereitwillig entsprochen worden, ohne dass es eines Druckes von unbefugter dritter Seite bedurft hätte, dass also die Arbeitnehmer nicht nötig gehabt hätten, sich der Sozialdemokratie in die Arme zu werfen. Architekt Ebnöther schloss mit einem warmen Appell an die freigesprochenen jungen Leute, den unseligen Spuren ihren älteren Arbeitsgenossen nicht zu folgen und sich weder durch Versprechungen, noch durch Drohungen verleiten zu lassen, der Sozialdemokratie Heeresfolge zu leisten.

Um sich in Zukunft bei etwaigen, mit Rücksicht auf die politische Verhetzung der Arbeitnehmer zu erwartenden unberechtigten Lohnforderungen nicht majorisieren zu lassen, haben die Arbeitgeber der Bauwerksinnungen in den Kreisen Sprottau und Sagan einen Schutzverband begründet und sich damit dem Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbande des Bauwerks angegliedert.

**Unterverband der Maler, Lackierer und Staffierer der Provinz Schlesien.** Der XIX. Verbandstag findet am 6., 7. und 8. Februar cr. in Hirschberg statt. Derselbe ist mit einer Fachausstellung verbunden. Auf der Tagesordnung stehen wichtige Punkte, nicht allein fachlicher Natur, sondern auch im Interesse des Fachmanns als Arbeitgeber, u. a.: Der kleine Befähigungsnachweis, Schutz der Forderungen der Bauhandwerker usw. Recht zahlreiche Beteiligung ist erwünscht. Anfragen an H. Ludwig, Breslau II.

#### Wettbewerbe.

**Teplitz i. B.** Der I. Deutsche Turnverein schreibt zur Erlangung von Entwürfen für ein Hausgebäude und eine Turnhalle einen Wettbewerb unter den Architekten deutscher Nationalität mit Frist 28. Februar 1907 aus. Es sind drei Preise von 600, 400 und 250 Kr. ausgesetzt. Bedingungen usw. vom Sprechwart Dr. Fritz Epstein in Teplitz i. B. gegen 2 Kr.

#### Rechtswesen.

**Auslegung der Breslauer Umsatzsteuerordnung.** Nach der hier geltenden Umsatzsteuerordnung sind an bebauten Grundstücken 1 Proz., von unbebauten 2 Proz. des Verkaufspreises zu entrichten. Ein Maurermeister hatte von einem Landwirt in der Neudorfstrasse ein Grundstück gekauft, welches mit den vor Jahrzehnten üblichen Gebäuden einer sogenannten Kräuterei bebaut war. Der Magistrat betrachtete es als ein unbebautes, der Käufer aber als ein bebautes Grundstück im Sinne der massgebenden Breslauer Städteordnung. Der Maurermeister klagte und verlangte Herabsetzung der Umsatzsteuer auf die Hälfte,

weil es sich um ein bebautes Grundstück gehandelt habe. Der Bezirksausschuss zu Breslau wies aber die Klage ab und stützte sich dabei auf § 2 der Ordnung. Danach gehören zu unbebauten Grundstücken im Sinne des § 1 Liegenschaften auch dann, wenn nur Schuppen, Baracken, Stallungen und ähnliche Baulichkeiten errichtet sind, und zwar namentlich auch dann, wenn diese der „einstweiligen“ Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienen; ebenso Grundstücke und Grundstücksteile, welche bis zum Eintritt des Eigentumswechsels als Hofräume, Lagerplätze, Gärten, Äcker oder zu vorwiegend ländlichen Wohnzwecken benutzt worden sind. Der Bezirksausschuss meinte nun: Wenn das Grundstück auch unmittelbar vor der Auflassung an den Kläger nicht mehr landwirtschaftlich benutzt worden sei, so habe es dadurch seinen landwirtschaftlichen Charakter doch noch nicht verloren gehabt. Der wirtschaftliche Wert des Grundstückes habe in seiner Verwendbarkeit und Verwendung als zukünftiger städtischer Bauplatz gelegen, und die vorhandenen Baulichkeiten wären wirtschaftlich nur von ganz untergeordneter Bedeutung gewesen. Sie seien auch bald nach der Auflassung beseitigt worden.

Die Auffassung des Bezirksausschusses wurde vom Oberverwaltungsgericht als Revisionsinstanz für rechtsirrig erachtet. Der zweite Senat hob die Vorentscheidung auf und setzte die Steuer auf 1 Proz. des Wertes fest und sah das Grundstück als bebautes an. Begründend wurde u. a. angeführt: Die Vorschrift im § 2 der Steuerordnung verstehe unter „unbebauten Grundstücken“ etwas geradezu Abweichendes, Widersprechendes von dem, was man sonst darunter begriffe. Sie sei deshalb nicht ausdehnend, sondern einschränkend ausulegen, so dass ein Grundstück (oder Grundstücksteil) ein „unbebautes“ im Sinne der Steuerordnung nur dann sei, wenn es entweder keine anderen Gebäude als Schuppen, Baracken, Stallungen und ähnliche Baulichkeiten, namentlich auch solche, welche der „einstweiligen“ Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienen, darauf errichtet sind; — oder wenn das Grundstück bis zum Eintritt des Eigentumswechsels als Hofraum, Lagerplatz, Garten, Acker oder zu vorwiegend ländlichen Wohnzwecken benutzt worden ist. Die Annahme des Bezirksausschusses, wonach schon der „landwirtschaftliche Charakter eines Grundstückes“ massgebend sein könnte für die Annahme eines unbebauten Grundstückes, sei darum verfehlt. Bei freier Beurteilung sei das Grundstück hier nur als bebautes anzusehen, denn auf dem Grundstück haben vor dem Verkauf nicht landwirtschaftlich tätige Leute gewohnt, sondern ein Droschkenkutscher, zwei Witwen und der frühere Eigentümer, und das nicht „einstweilig“ und nicht vorübergehend.

#### Tarif- und Streikbewegungen.

##### Zur Abgrenzung der Vertretungsmacht des Poliers.

Der Kläger hat am 3. Juli v. J. infolge Streiks der Fahrstuhlenträger nicht arbeiten können. Laut Tarif besteht in solchem Falle kein Anspruch auf Lohn, es sei denn, dass den Arbeitgeber die Schuld an dem Streik trifft, oder er Lohnzahlung besonders versprochen hat. Der Kläger hat letzteres behauptet, aber nicht bewiesen. Der Polier hat vielmehr eidlich und glaubwürdig bekundet, dass er nur davon gesprochen, dass der Fahrstuhlunternehmer wegen des Streiks seiner Leute für die Löhne aufkommen müsse. Ausserdem würde auch der Beklagte durch das behauptete Versprechen des Poliers nicht verpflichtet worden sein, da er unstreitig dazu keinen Auftrag gegeben hat und unmöglich die allgemeine Vertretungsmacht des Poliers so weit gehen kann, dass er Versprechungen im Widerspruch mit dem Tarif machen dürfte. (Entscheid. des Gem.-Ger. Berlin, Kammer 3, vom 26. Juli 1905.)

**Berlin.** Die Aussperrung der Holzarbeiter, die dem Holzarbeiterverbande angehören, erfolgte am 12. d. M. abends in allen Betrieben. Die Massnahme trifft etwa 15 000 Arbeiter.

##### Ausgeschriebene behördliche Stellen des Ostens.

Lissa i. P. Magistrat: Bautechniker für Hoch- und Tiefbau. Monatsvergütung 180 M., Meldungen bis 20. Januar 07. — Bartenstein Opr. Stadtbaumeist.: Bauaufseher (Techniker). — Marienwerder Wpr. Magistrat: Hochbautechniker. Monatsgehalt 150 M. — Angerburg Opr. Kgl. Kreisbauinspektor Schmidt: Bautechniker. — Birnbaum Pos. Kgl. Kreisbauinspektion: Techniker auf etwa 3 Monate. — Posen O. I. Reg.-Baumstr. Kropp, Vor dem Berliner Tor 25: Architekt auf 2—3 Jahre, sowie ein in Hochbaukonstruktionen bewandertes Ingenieur für 3—4 Monate.